

Verordnung über die politischen Rechte

Entwurf

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Der 6a. Abschnitt der Verordnung vom 24. Mai 1978¹ über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

Art. 27a Grundbewilligung des Bundesrates

¹ Versuche zur elektronischen Stimmabgabe bei eidgenössischen Volksabstimmungen bedürfen einer Grundbewilligung des Bundesrates.

² Der Bundesrat erteilt Kantonen, die erstmals um eine Grundbewilligung nachsuchen, die Bewilligung für höchstens fünf Urnengänge.

³ Nach mindestens fünf aufeinanderfolgenden pannenfreien Einzelversuchen eines Kantons bei eidgenössischen Urnengängen kann der Bundesrat diesem Kanton gestatten, die elektronische Stimmabgabe zeitlich, sachlich und örtlich begrenzt für eine bestimmte Höchstdauer bei eidgenössischen Volksabstimmungen einzusetzen.

⁴ Versuche zur elektronischen Stimmabgabe bei Nationalratswahlen bedürfen in jedem Fall einer besonderen Grundbewilligung des Bundesrates.

⁵ Hat der Bundesrat eine Grundbewilligung erteilt, so darf so weit dafür nötig von den Vorschriften des Gesetzes über die Stimmabgabe an der Urne und die briefliche Stimmabgabe abgewichen werden.

Art. 27b Voraussetzungen

Die Grundbewilligung wird erteilt, wenn:

- a. der Kanton sicherstellt, dass er die Versuche nach den bundesrechtlichen Vorschriften durchführt. Insbesondere muss er alle angemessenen und wirksamen Massnahmen treffen, damit:
 1. nur stimmberechtigte Personen am Urnengang teilnehmen können (Kontrolle der Stimmberechtigung),
 2. jede stimmberechtigte Person über eine einzige Stimme verfügt und lediglich einmal stimmen kann (Einmaligkeit der Stimmabgabe),

¹ SR 161.11

3. Dritte elektronisch abgegebene Stimmen nicht systematisch und wirkungsvoll abfangen, verändern oder umleiten können (zuverlässige Wiedergabe unverfälschter Willenskundgabe),
 4. Dritte vom Inhalt elektronisch abgegebener Stimmen keine Kenntnis erhalten können (Stimmegeheimnis),
 5. jeglicher systematische Missbrauch ausgeschlossen werden kann (Regelkonformität des Urnengangs);
- b. die Bundeskanzlei gestützt auf die eingereichten Zertifikate bzw. Belege festgestellt hat, dass sich das vom Kanton gewählte System der elektronischen Stimmabgabe dazu eignet, die Versuche bundesrechtskonform durchzuführen.

Art. 27c Gesuch

Das Gesuch um Erteilung der Grundbewilligung muss enthalten:

- a. die Zusicherung, dass der Versuch nach den Vorschriften des Bundesrechts durchgeführt wird und dass ein umsetzbares Konzept finanzieller und organisatorischer Massnahmen zur Durchführung der Versuche vorliegt;
- b. die kantonalen Bestimmungen, die hierfür erlassen werden;
- c. die Angabe des Systems, das eingesetzt werden soll, und die dazugehörigen Zertifikate bzw. Belege;
- d. den maximalen Anteil des kantonalen Elektorats, der in die Versuche einbezogen werden soll;
- e. bei mehreren Versuchen die Anzahl der Urnengänge oder die Höchstdauer, für welche die Grundbewilligung erteilt werden soll.

Art. 27d Inhalt der Grundbewilligung

Der Bundesrat legt in der Grundbewilligung fest:

- a. für welche Urnengänge des Bundes oder für welche Höchstdauer die elektronische Stimmabgabe bewilligt wird;
- b. in welchem Zeitraum die elektronische Stimmabgabe ermöglicht werden darf;
- c. für welches Gebiet die aus den Versuchen hervorgehenden Ergebnisse der Urnengänge rechtlich verbindliche Wirkungen zeitigen.

Art. 27e Zulassung durch die Bundeskanzlei

¹ Der Kanton, der eine Grundbewilligung erhalten hat, muss für die elektronische Stimmabgabe pro Urnengang bei der Bundeskanzlei um eine Zulassung ersuchen.

² Die Bundeskanzlei legt die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung und den Inhalt der Gesuche fest. Die Zulassung wird erteilt, wenn alle Voraussetzungen für den Versuch erfüllt sind.

³ Gelangt die Bundeskanzlei nach der Prüfung eines Gesuchs um die Zulassung zum Schluss, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, so teilt sie dies dem betreffenden Kanton mit und begründet ihre Beurteilung.

⁴ Ist der betreffende Kanton mit der Beurteilung der Bundeskanzlei nicht einverstanden, so unterbreitet die Bundeskanzlei das Gesuch dem Bundesrat zum Entscheid.

⁵ Die elektronische Stimmabgabe bei eidgenössischen Urnengängen ist nur zulässig, soweit sie in den dafür bestimmten Gebieten für alle Abstimmungsvorlagen und Wahlen des betreffenden Urnengangs ermöglicht wird.

Art. 27f Limiten

¹ Die Bundeskanzlei legt fest, welche Anforderungen ein System der elektronischen Stimmabgabe erfüllen muss, damit:

- a. 30 Prozent des kantonalen Elektorats zur elektronischen Stimmabgabe zugelassen werden kann; dabei darf die Limite von 10 Prozent des gesamtschweizerischen Elektorats nicht überschritten werden;
- b. 50 Prozent des kantonalen Elektorats zur elektronischen Stimmabgabe zugelassen werden kann; dabei darf die Limite von 30 Prozent des gesamtschweizerischen Elektorats nicht überschritten werden;
- c. das gesamte Elektorat zur elektronischen Stimmabgabe zugelassen werden kann.

² Die stimmberechtigten Auslandschweizer werden bei der Berechnung der Limiten nicht mitgezählt. In der Grundbewilligung können weitere abgrenzbare Gruppen, namentlich die Stimmberechtigten mit einer Sehbehinderung, von den Limiten ausgenommen werden.

Art. 27g Stimmberechtigte mit einer Behinderung

¹ Der Prozess der elektronischen Stimmabgabe ist so auszugestalten, dass die Bedürfnisse von Stimmberechtigten mit einer Behinderung, namentlich mit einer Sehbehinderung, berücksichtigt werden.

² Die Bundeskanzlei kann bei der Umsetzung der Anforderungen an die elektronische Stimmabgabe Erleichterungen für Stimmberechtigte mit einer Behinderung vorsehen, sofern die Sicherheit dadurch nicht wesentlich eingeschränkt wird.

Art. 27h Schutz vor Manipulationen

¹ Die Systeme der elektronischen Stimmabgabe sind so auszugestalten und zu betreiben, dass eine Manipulation der Meinungsbildung bei der Stimmabgabe ausgeschlossen ist. Insbesondere müssen manipulative Einblendungen systematischer Art auf dem zur Stimmabgabe verwendeten Gerät während des Stimmvorgangs ausgeschlossen werden können.

² Stimmabgabe durch Stellvertretung ist untersagt.

Art. 27i Verifizierbarkeit der elektronischen Stimmabgabe

¹ Kantone, die das ganze Elektorat in einen Versuch einbeziehen, müssen sicherstellen, dass der korrekte Ablauf der elektronischen Stimmabgabe und die Korrektheit des Ergebnisses dieses Stimmkanals verifiziert werden können.

² Kantone, die lediglich einen Teil ihres Elektorats in einen Versuch einbeziehen, müssen die Ergebnisse auf andere Weise plausibilisieren können.

³ Die Bundeskanzlei regelt die Verifizierbarkeit und die Plausibilisierung.

⁴ Werden bei der Verifizierung oder der Plausibilisierung Unregelmässigkeiten festgestellt, so muss die Anzahl fehlerhafter Stimmen erhoben oder zumindest das Ausmass der Auswirkungen auf das Auszählungsergebnis abgeschätzt werden können.

Art. 27j Zuverlässigkeit der Systeme

¹ Die Kantone müssen alle wirksamen und angemessenen Massnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass der Urnengang korrekt abgeschlossen werden kann.

² Sie müssen insbesondere sicherstellen, dass bis zum Zeitpunkt der Erhaltung des Resultats keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.

Art. 27k Verwendung eines extern betriebenen Systems

¹ Ein Kanton ohne eigenes System kann:

- a. seinen Stimmberechtigten ermöglichen, über ein durch einen andern Kanton betriebenes System elektronisch abzustimmen und zu wählen;
- b. für die Durchführung der elektronischen Stimmabgabe ein privates Unternehmen beiziehen.

² In diesen Fällen werden die Einzelheiten zwischen den beteiligten Kantonen, der Bundeskanzlei und gegebenenfalls dem privaten Unternehmen vertraglich geregelt.

Art. 27l Evaluation der Systeme

¹ Eine unabhängige, von der Bundeskanzlei anerkannte externe Stelle muss:

- a. bestätigen, dass die Sicherheitsanforderungen erfüllt sind und das System der elektronischen Stimmabgabe funktioniert;
- b. überprüfen, ob die Sicherheitsanforderungen und das System der elektronischen Stimmabgabe auf dem neuesten Stand sind.

² Auf dieselbe Weise ist bei jeder relevanten Änderung des Systems zu verfahren.

³ Die Bundeskanzlei regelt die Einzelheiten.

Art. 27m Information der Stimmberechtigten

¹ Die Kantone, die Versuche durchführen, informieren die Stimmberechtigten allgemein verständlich über Organisation, Technik und Verfahren der elektronischen

Stimmabgabe. Sie zeigen, wie beim Auftreten von Problemen vorzugehen ist, und erklären, wie die Verifizierbarkeit funktioniert.

² Alle wichtigen behördlichen Vorgänge rund um die elektronische Stimmabgabe und die entsprechende Dokumentation müssen einer Vertretung der Stimmberechtigten zugänglich sein. Artikel 7 des Öffentlichkeitsgesetzes vom 17. Dezember 2004² bleibt vorbehalten.

Art. 27n Wissenschaftliche Begleitung

¹ Die Bundeskanzlei kann Daten zur Benützung der elektronischen Stimmabgabe erheben oder durch die Kantone erheben lassen und Versuche wissenschaftlich begleiten lassen.

² Sie legt die Rahmenbedingungen, namentlich die Kosten und die Untersuchungsziele, wissenschaftlicher Begleiterhebungen über die soziografische Zusammensetzung der Teilnehmer an Versuchen mit elektronischer Stimmabgabe fest.

³ Sie sorgt insbesondere dafür, dass Versuche mit elektronischer Stimmabgabe auf ihre Wirksamkeit, namentlich die Entwicklung der Stimmbeteiligung und die Auswirkungen auf die Stimmgewohnheiten, untersucht werden, und gewährleistet die Kohärenz der Untersuchungen.

⁴ Die Kantone übermitteln der Bundeskanzlei nach jedem Versuch anonyme statistische Angaben zur Verwendung der elektronischen Stimmabgabe. Führen sie weitergehende Begleiterhebungen durch, so informieren sie die Bundeskanzlei über diese Ergebnisse.

Art. 27o Versuche zur Unterzeichnung eidgenössischer Volksbegehren auf elektronischem Wege

Der Bundesrat kann die Genehmigung für Versuche zur Unterzeichnung eidgenössischer Volksbegehren auf elektronischem Wege unter der Voraussetzung erteilen, dass alle wirksamen und angemessenen Massnahmen ergriffen werden, um die Kontrolle der Stimmberechtigung, das Stimmgeheimnis und die korrekte Zuordnung aller Unterschriften zu gewährleisten und um jede Gefahr gezielten oder systematischen Missbrauchs ausschliessen zu können.

II

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

² SR 152.3

